

Zeugnis- und Versetzungsordnung

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 – 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2. Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3. Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

2.2. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss

die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5. Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.6. Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Schullaufbahnentscheidungen

4.1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in die Versetzungsordnung der Schule aufzunehmen.

4.2. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen bzw. 6 im 13-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

4.3. Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

4.4. Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

4.5. Übertritt von Realschülern in die gymnasiale Oberstufe

Schüler, die die 10. Klasse als Realschüler absolviert haben, und die Mittlere Reife erworben haben, können unter bestimmten Voraussetzungen (befriedigender Notendurchschnitt in den Hauptfächern) in die gymnasiale Oberstufe vorrücken. Sie müssen die 10. Klasse an der DS Prag unter gymnasialen Bedingungen wiederholen.

4.6. Überspringen einer Klasse durch einzelne Schüler

4.6.1. Das Überspringen einer Klasse im G8-Zug ist nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlich begründeten Antrag der Eltern bei der Schulleitung möglich. Dazu gibt die Klassenkonferenz nach eingehender Beratung zur Mitte des Halbjahrs oder am Schuljahresende eine Empfehlung ab, die mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden muss. Neben den in 4.2. genannten Bewertungskriterien hat die Klassenkonferenz auch altersbedingte und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Schulleiter teilt das Ergebnis den Eltern mit. Gegen diese Entscheidung kann kein Widerspruch eingelegt werden.

4.6.2. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Klassenkonferenz den Eltern einen Vorschlag unterbreiten, dass ein Schüler eine Klasse zum Halbjahr oder Schuljahresbeginn überspringt. Die Eltern müssen der geplanten Maßnahme zustimmen.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

5.1. Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

5.2. Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

5.3. Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

5.4. Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

5.5. Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

5.6. Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.¹

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6. Nicht beurteilbare Leistungen in den einzelnen Fächern

6.1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

6.2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

7.1. Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

7.2. Ein Schüler, der am Ende des zweiten Halbjahres nicht versetzt wird, kann in höchstens zwei der mit nicht ausreichenden Leistungen abgeschlossenen Fächern spätestens bis Ende des jeweiligen Schuljahres zu einem vom Schulleiter festgelegten Termin eine Nachprüfung ablegen. Die Nachprüfungen sind Kommissionsprüfungen.

7.3. Ein Schüler, der die Nachprüfung nicht besteht oder zu ihrer Ablegung nicht erscheint, wird nicht versetzt. Aus triftigen Gründen kann der Schulleiter für den Schüler bis spätestens Ende September des folgenden Schuljahres einen Ersatztermin für die Nachprüfung ansetzen.

7.4. Hat ein volljähriger Schüler oder ein gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schülers Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung am Ende des ersten oder zweiten Halbjahres, kann er innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er nachweislich von der Bewertung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zeugnisausgabe beim Schulleiter eine Kommissionsprüfung des Schülers beantragen. Die Kommissionsprüfung findet spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Antrags oder zu einem mit dem volljährigen Schüler oder dem gesetzliche Vertreter des minderjährigen Schülers vereinbarten Termin statt.

7.5. Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

7.6. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

7.7. Wiederholung von Realschülern nach Vollendung der 10. Klasse zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe siehe unter 4.4.

8. Besondere Bestimmungen für die Grundschule

8.1. Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf. Im Übrigen werden Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

Ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungskonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für eine Versetzung ausreichen, er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

8.2. Die Voraussetzungen für eine Versetzung liegen vor, wenn in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden und das dritte Fach nicht mit ungenügend beurteilt wird.

1. ¹a) Die 2. Fremdsprache verliert z.B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

Anhang: Nachträgliche Versetzung Regelungen für die nachträgliche Versetzung an der Deutschen Schule in Prag

1. Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens zwei Fächern zulässig, in denen die Schülerinnen und Schüler die Note 5 erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach schließen eine Nachprüfung in diesem Fach aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
2. Die Nachprüfung wird innerhalb der letzten Ferienwoche durchgeführt.
3. Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat.
4. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
 - a) Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die Aufgaben bestimmt die Lehrkraft, die das Fach im vorangegangenen Jahr unterrichtet hat. Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor.
 - b) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.
5. Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest:
 - a) Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich.
 - b) Die in dem Fach erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert.
6. Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Erklärende Anmerkungen zur Versetzungsordnung

Allgemeine Anmerkung:

Die Versetzungskonferenz ist gleichzusetzen mit der Notenkonferenz. Mitglieder sind die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

Zu 2.1 Die Probezeit kann einmal verlängert werden.

zu 3.6 Ist die Gefährdung der Versetzung schon im Halbjahreszeugnis vermerkt, entfällt die erneute Warnung.

zu 4.3 Die Klassenkonferenz, als Notenkonferenz ist auch in den Jahrgängen 6 -9 im Deutschen Zweig berechtigt eine Empfehlung des Schullaufbahnwechsels auszusprechen. Es gelten die gleichen Grundsätze wie unter Punkt 4.3 beschrieben.